

19. Ist im schwurgerichtlichen Verfahren die Frage, ob eine nach § 185 StGB. strafbare Beleidigung öffentlich begangen wurde, von den Geschworenen zu entscheiden?

StGB. §§ 185, 200.

StPD. § 262.

GG. § 81.

I. Straffenat. Ur. v. 18. April 1912 g. Sch. I 281/12.

I. Schwurgericht Nürnberg.

Die Geschworenen hatten die Frage, ob der Angeklagte mehrere Personen zu nötigen versucht und durch dieselbe Handlung beleidigt habe, dahin beantwortet, daß der Angeklagte ausschließlich der Beleidigung schuldig sei. Gegen den Angeklagten wurde darauf aus § 185 StGB. auf Strafe erkannt. Weiter wurde aber den Beleidigten die Befugnis zugesprochen, auf Kosten des Angeklagten die Verurteilung öffentlich bekannt zu machen; der Ausspruch stützt sich nach den Urteilsgründen auf die vom Gerichte selbst getroffene Feststellung, daß die Beleidigung öffentlich begangen sei.

Auf die Revision des Angeklagten wurde das Urteil insoweit aufgehoben, als den Beleidigten die Befugnis zur Veröffentlichung zuerkannt ist.

Aus den Gründen:

„... Die nach § 200 StGB. dem öffentlich Beleidigten zuzurechnende Befugnis zur Veröffentlichung der Verurteilung gilt nach der reichsgerichtlichen Rechtsprechung als Strafe, die den Schuldigen nur dann treffen kann, wenn seine Handlung das Merkmal der öffentlichen Begehung aufweist (Entsch. in Straff. Bd. 6 S. 180). In den Fällen des § 185 das. bildet zwar die öffentliche Verübung keinen gesetzlichen Straferhöhungsgrund, wie in den Fällen der

§§ 186. 187 das.; allein die Anwendung des § 200 setzt in den Fällen des § 185 den Nachweis voraus, daß der Täter die Beleidigung unter diesem erschwerenden Umstand, der allein die Verhängung der Nebenstrafe rechtfertigt, begangen hat. Die Führung dieses Nachweises gehört zur Entscheidung der Schuldfrage (§ 262 StPD.; zu vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 13 S. 319/320, Bd. 38 S. 421/422). Im Schwurgerichtlichen Verfahren haben daher die Geschworenen darüber zu entscheiden, ob die Voraussetzungen, unter denen § 200 die Veröffentlichung zuläßt, gegeben sind (§ 81 StGB.). Das Strafbarkeitsmerkmal der öffentlichen Begehung der Beleidigung muß deshalb entweder in die Hauptfrage aufgenommen oder zum Gegenstand einer Nebenfrage gemacht werden. Das ist nicht geschehen. Obwohl der Eröffnungsbeschluß anführte, daß die fortgesetzte Beleidigung in einer Anzahl von unselbständigen Einzelhandlungen öffentlich begangen sei, ist doch anscheinend mit Rücksicht darauf, daß bei Bejahung der Frage nach der in Lateinheit mit der Beleidigung verübten Nötigung die Anwendung des § 200 StGB. durch § 73 das. ausgeschlossen gewesen wäre (Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 6 S. 180) in der Frage nicht zum Ausdruck gekommen, ob die fortgesetzte Beleidigung ganz oder teilweise öffentlich verübt sei. Für den Strafausspruch fehlt daher insoweit die Unterlage; er mußte deshalb auf die sachliche Beschwerde des Angeklagten in Wegfall kommen. . . ."